

ihren entscheidenden literarischen Niederschlag gefunden. Es ist die schon berührte unkanonische Ehe, die seit langem den Zorn des Rudolf Glaber erregte. Als dann 1043 die ebenfalls kanonisch nicht einwandfreie Vermählung Heinrichs III. mit Agnes von Poitou bevorstand, meldete sich der Widerspruch aus dem Reformkreise offen und in bewußter Grundsätzlichkeit: über den Einzelfall hinaus verkündete der Abt Siegfried von Gorze, die Kanones seien göttliches Gesetz, und wer gegen sie verstoße, handle gegen Gottes Gebot, und er forderte Poppo von Stablo auf, den König in mahnenden Worten auf die *pericula* und *delicta* seiner Eltern hinzuweisen. Auch das ist mehr als eine Kritik an harter Ausübung der königlichen Kirchenhoheit, hier werden neue, strengere Maßstäbe angelegt, hier fällt auf Konrad II. ein moralisch-religiöser Makel wegen Verletzung einer kirchlichen Satzung! Die Erinnerung an Heinrichs II. entgegengesetztes Verhalten in der Hammersteiner Frage mochte mitspielen, wenn Abt Siegfried im gleichen Briefe, wenn auch in anderem Zusammenhang, von den *tempora Ottonum ac Heinricorum* als der guten alten Zeit spricht, — wieder ein leiser Ansatz zur Idealisierung des Sachsenkaisers¹⁾!

Aber die Reformer bildeten in dieser Frage keine geschlossene Partei, Siegfried von Gorze drang mit seinem Protest nicht durch, Poppo von Stablo und Bruno von Toul, an den er sich ebenfalls wandte²⁾, schlossen sich ihm nicht an. Für die „Umwertung“ Konrads II. wurde ein anderes Problem viel wichtiger: die Simonie.

Natürlich taucht dieser bedeutsame Begriff nicht neu auf, man kannte ihn seit jeher als schweres kirchliches Vergehen und hatte zu aller Zeit die Pflicht betont, es zu bekämpfen³⁾. Auch unter Heinrich II. und Konrad II. handeln z.B. Burchard von Worms und kaiserliche Konzilskanones davon⁴⁾. Nicht minder offenkundig war die erschreckend weite Verbreitung des Übels: wir haben die erbaulichen Nach-

¹⁾ Brief Siegfrieds von Gorze an Poppo von Stablo, ed. Giesebrecht (vgl. S. 389 Anm. 1) 2, 714ff. Nr. 10; dazu Sackur 2, 257ff.

²⁾ Brief Nr. 11, Giesebrecht 2, 719.

³⁾ In Ermangelung einer eindringenden monographischen Behandlung dieses Themas sei verwiesen auf C. Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII. (1894) S. 343ff., Hauck 3, 563ff., Fliche, Réforme 1, 23ff., E. Amann-A. Dumas, L'Eglise au pouvoir des laïques (Hist. de l'Eglise p. p. Fliche et Martin 7, 1942) 466ff.

⁴⁾ Königer (oben S. 417 Anm. 1) S. 26f. u.ö.; Synoden von Ravenna 1014 und Tribur 1036, MG. Const. 1, 62. 89.